

Schulgesetz

Inhalt

<i>I. Schulorganisation</i>	5
Einteilung	5
1. Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen	6
A. Der Kindergarten	7
B. Private Kindergärten	8
C. Die Primarschule	10
D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)	12
E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen	13
F. Die Orientierungsschule	13
G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote	14
H. Das Gymnasium	15
I. Die Handelsmittelschule	15
J. Die Fachmaturitätsschule	16
2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen	16
3. Die Universität	16
4. Kurse	17
<i>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler</i> ..	17
Schulpflicht	17
Übertritt, Aufnahmeprüfungen	18
Dispens vom Schulbesuch	19
Ausschluss vom Schulbesuch	19
Auswärtswohnende	21
Vorzeitige Schulentlassung	21
Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	22
Schulbesuch	22
Schuljahr	23
Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen	23
Lehrpläne, Lehrziele	24
Schulbesuchstage	24
Ferien	24
Unterrichtsform	25
Nachhilfestunden, Elitestunden	25
Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte	25
Kosten des Schulwesens	26
Religionsunterricht	27
Schulgebet	27

<i>III. Schulbehörden, Schulaufsicht</i>	28
Aufsicht über das Schulwesen	28
Erziehungsrat	28
Schulräte	29
Zusammensetzung der Schulräte	30
Aufgaben der Schulräte	30
Schulkommissionen	31
Zusammensetzung der Schulkommissionen	32
Aufgaben der Schulkommissionen	33
Rekursrecht	34
Volksschulleitung	34
Schulleitungen in den Schulen der Volksschule	34
Schulleitung (Rektorat)	35
Quartierleitungen und Schulhausleitungen	35
Fachinspektorate	36
Erziehungsberechtigte	36
Elterndelegierte, Elternräte	37
 <i>IV. Volksschulleitung, Schulleitungen und Lehrkräfte</i>	 38
Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren	38
1. Allgemeines	38
2. Lehrkräfte	39
3. Aushilfen und Stellvertretungen	40
4. Volksschulleitung	41
5. Schulleitung der Volksschule	41
6. Rektorinnen und Direktoren	41
7. Konrektorinnen und Konrektoren	41
Ordnungen	42
Pflichtstunden	42
Besoldungs- und Dienstverhältnisse	43
Disziplinarwesen	43
Nebenbeschäftigung	43
Rücktritt, Pensionierung	43
Nachgenuss	43
Fürsorge bei Unfall und Krankheit	43
Haftpflicht	43
Zentrale Kasse für Stellvertretungen	44
Reiseentschädigung, Studienbeiträge	44
Urlaub	44
 <i>V. Lehrkräftekonferenzen</i>	 45
Art der Konferenzen	45
Aufgabe der Konferenzen	45
Leitung der Konferenzen	45
Schulkonferenzen	46
Versammlung	46
Schulstufenkonferenzen	46
Fachkonferenzen	47

<i>VI. Schulsynode</i>	47
Synodalvorstand	48
Lehrmittelkommission	49
Synodalversammlungen	49
Geschäftsordnung	49
 <i>VII. Privatschulen</i>	 50
Bedingungen der Bewilligung	50
Aufsicht	51
Privatschulen für Schulpflichtige	51
 <i>VIII. Verwaltung</i>	 53
Verwaltung	53
Schulhauswartinnen und Schulhauswarte	53
Lokalbenützung	53
 <i>IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge</i>	 54
Körperübung, Schulausflüge	54
Schularztamt	54
Ansteckende Krankheiten	55
Schulzahnklinik	56
Anzeigepflicht	56
Wohlfahrtseinrichtungen	56
Wohlfahrt der bedürftigen Jugend	57
 <i>X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds</i>	 58
<i>Einführungs- und Übergangsbestimmungen</i>	59

Schulgesetz

Vom 4. April 1929

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889¹⁾ was folgt:

I. Schulorganisation

§ 1.²⁾ Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Schulen für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Kindergärten und Schulen.

EINTEILUNG

§ 2.³⁾ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule:

- a) der Kindergarten, 1.–2. Schuljahr
- b) die Primarschule, 3.–6. Schuljahr
- c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen
- d) die Orientierungsschule, 7.–9. Schuljahr
- e) die Weiterbildungsschule, 10.–11. Schuljahr
- f) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr
- b) die Gymnasien, 10.–14. Schuljahr
- c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr
- d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr

¹⁾ Diese Verfassung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. 3. 2005 (SG 111.100).

²⁾ § 1 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Abschn. II. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Soweit und solange die Gemeinden Bettingen und Riehen keine Bestimmungen erlassen haben, gilt das bisherige Recht. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

³⁾ § 2: Abs. 1 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen
 - a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an
 - b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr an
 - c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an
 - d) die höheren Fachschulen
 4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung
- ² Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziff. 1a und 1b und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziff. 1c werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.

§ 3. Der Unterricht in öffentlichen Einrichtungen⁴⁾, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Oberaufsicht⁵⁾ der kantonalen⁵⁾ Erziehungsbehörden unterstellt.

I. DIE VOLKSSCHULE UND DIE WEITERFÜHRENDEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN⁶⁾

§ 3a.⁷⁾ Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

⁴⁾ § 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵⁾ § 3 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

⁶⁾ Titel in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁷⁾ § 3a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354); geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

A. Der Kindergarten.⁸⁾

§ 4.⁹⁾ Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten.

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.

§ 4a.¹⁰⁾ Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.

§ 5.¹¹⁾ Die Kindergärten haben ihre Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen Kantonsteile anzupassen.

§ 6.¹²⁾ In den Kindergärten werden jene Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Dauer des Kindergartenbesuches beträgt in der Regel zwei Jahre.

§ 7.¹³⁾ Die Kinderzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.

⁸⁾ Titel A in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02).

⁹⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); Abs. 2 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); erneut geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007. *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹⁰⁾ § 4a. eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹¹⁾ § 5 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹²⁾ § 6 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); Abs. 1 geändert durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

¹³⁾ § 7 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996).

§ 8.¹⁴⁾ Die Kindergärten dienen der naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern.

² Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien.

§ 9.¹⁵⁾

§ 10.¹⁶⁾

B. Private Kindergärten

§ 11.¹⁷⁾ Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates.

¹⁴⁾ § 8 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); Abs. 3 aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abschn. I. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

¹⁵⁾ § 9 aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abschn. I. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

¹⁶⁾ § 10 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁷⁾ § 11 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Abs. 2 aufgehoben durch denselben GRB. *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

§ 12.¹⁸⁾ Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.
- b) Die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden.
- c) Wenn die Kinderzahl einer Abteilung 20 dauernd übersteigt, so muss der Lehrkraft eine Hilfe beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden.
- d) Die Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitarischen Vorschriften entsprechen.
- e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben dem Erziehungsdepartement in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrats jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13. Private Kindergärten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes von Bedürftigen verzichten und ihre Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit wenigstens zwei Drittel der Minimalbesoldung der staatlichen Kindergärtnerinnen und Kindergärtner besolden¹⁹⁾.

²⁾ Sie haben dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.

§ 14. Private Kindergärten, deren Leitungen den vorstehenden Bestimmungen oder den Weisungen der Schulbehörden trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werde²⁰⁾.

§ 15. Der Regierungsrat kann private Kindergärten durch Übereinkunft mit deren Eigentümerinnen und Eigentümern übernehmen²¹⁾.

¹⁸⁾ § 12 lit. a geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); lit. c in der Fassung des G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung); lit. e in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.144801, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02).

¹⁹⁾ § 13 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

²⁰⁾ § 14 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

²¹⁾ § 15 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

C. Die Primarschule.²²⁾

§ 16.²³⁾ Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb der Primarschule.

²⁾ In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Primarschule den Einwohnergemeinden.

³⁾ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch für die kommunale Primarschule.

§ 16a.²⁴⁾ Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.

§ 17.²⁵⁾ Die Primarschule umfasst vier Schuljahre. Knaben und Mädchen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet.

§ 18.²⁶⁾ Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Schule zur Erziehung und Bildung aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen, ihre Beobachtungs-, Denk- und Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.

²²⁾ Abschnittstitel C (ursprünglich Titel A, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354) in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

²³⁾ § 16 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

²⁴⁾ § 16a eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

²⁵⁾ § 17: Abs. 1 in der Fassung des G vom 16. 10. 1958 (mit hier nicht abgedruckten Übergangsbestimmungen); teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980. Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

²⁶⁾ § 18 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 und 3 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

§ 19.²⁷⁾ In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

² Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. Die Schulleitung der Primarschule entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Schulleitung der Kindergärten entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

⁴ Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

²⁷⁾ § 19 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354). Zu beachten gilt Folgendes bezüglich Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2: Für die Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen gilt ab Schuljahr 2009/2010 nachstehende, durch Abschn. VIII des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02) geänderte Bestimmung:

² ... Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ ... Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

Abs. 4 geändert durch GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996); erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Zu beachten gilt zudem Folgendes bezüglich Abs. 4: Für die Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen gilt ab Schuljahr 2009/2010 nachstehende, durch Abschn. VIII des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02) geänderte Bestimmung:

⁴ Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

§ 20.²⁸⁾ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klassen der Primarschulen soll in der Regel 25 nicht übersteigen.

² Wird in einer Klasse der Primarschule nicht abteilungsweise unterrichtet, so soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Regel 20 nicht übersteigen.

§ 21.²⁹⁾ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschüler und -schülerinnen beträgt 20-28 Stunden.

§ 22. Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprachen, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikurse durchgeführt.³⁰⁾

D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)³¹⁾

§ 23.³²⁾ Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen und integrative Schulungsformen vom Kindergarten bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Kleinklassen und integrativen Schulungsformen für die Stufen Kindergarten und Primarschule den Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kleinklassen.

§ 24.³³⁾ Die Lern- und Unterrichtsziele der übrigen Schulen gelten sinngemäss auch für die Kleinklassen.

²⁸⁾ § 20: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); Abs. 2 in der Fassung des G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung); Abs. 1 und 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 aufgehoben durch den vorerwähnten GRB vom 18. 2. 1988.

²⁹⁾ § 21 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

³⁰⁾ § 22: Vorausgehender Satz beigefügt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985) und geändert durch GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 2. 11. 2006; Ratschlag Nr. 06.1093.01); Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

³¹⁾ Abschnittstitel D (ursprünglich Titel B, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02).

³²⁾ § 23 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

³³⁾ §§ 24 und 25 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994). §§ 26–28a aufgehoben durch den gleichen GRB.

§ 25.³⁴⁾ Die Schüler und Schülerinnen sollen, wenn immer möglich, frühzeitig auf den Übertritt in andere Schulen und ins Berufsleben vorbereitet werden.

§ 26–28a.³⁵⁾

E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen³⁶⁾

§ 29. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Fachmaturitätsschule³⁷⁾ und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.

² In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.³⁸⁾

³ Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrosse 16 in der Regel nicht überschritten werden.

§ 30. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden darf in Orientierungsschule, Weiterbildungsschule, Fachmaturitätsschule³⁹⁾ und Gymnasien in der Regel höchstens 34, fakultative Fächer und Stützkurse eingerechnet in der Regel höchstens 36 betragen.

² Ausnahmen gelten für Praktika.

F. Die Orientierungsschule.⁴⁰⁾

§ 31. Die Orientierungsschule nimmt die Absolventen und Absolventinnen der Primarschule auf.

² Sie dauert drei Jahre.

³ Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Neigungen.

³⁴⁾ § 25: Siehe Fussnote 39.

³⁵⁾ §§ 26–28a: Siehe Fussnote 39.

³⁶⁾ Abschnitte E–J (ursprünglich Titel C–H, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991).

³⁷⁾ §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

³⁸⁾ § 29 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 11. 2. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 02.2427.02).

³⁹⁾ § 30 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁴⁰⁾ Abschn. F (§§ 31–33): Siehe Fussnote 36.

§ 32. Der Lehrplan der Orientierungsschule ermöglicht den Schülern und Schülerinnen, ihre Neigungen und Fähigkeiten kennen zu lernen und zu entfalten. Mittel sind Wahlfächer und Niveaurokurse, bei Bedarf auch Stützkurse und Förderkurse.

² Die Schüler und Schülerinnen werden nach ihrer Leistungsfähigkeit den Niveaus zugeteilt.

§ 33. Klassenwiederholungen werden nicht verfügt. Sie können auf Wunsch der Eltern bewilligt werden, sofern sie eindeutig im Interesse der Schüler und Schülerinnen liegen.

G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote⁴¹⁾

§ 34. Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium eingetreten sind.

² Sie dauert zwei Jahre.

³ Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.

§ 35.⁴²⁾ Die Schule für Brückenangebote führt ein freiwilliges 12. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.

§ 36.⁴³⁾ Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.

² Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden.

⁴¹⁾ Abschn. G (§§ 34–36): Siehe Fussnote 36; Titel G in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁴²⁾ § 35 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁴³⁾ § 36 in der Fassung des GRB vom 11. 2. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 02.2427.02).

H. Das Gymnasium⁴⁴⁾

§ 37. Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Es dauert fünf Jahre.

§ 38. Das Gymnasium hat die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

§ 39.⁴⁵⁾ Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).

§ 40. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates die örtliche Verteilung der Maturitätslehrgänge.

² Eine Konferenz der Leiter und Leiterinnen der Maturitätsschulen ist für die Koordination verantwortlich.

I. Die Handelsmittelschule⁴⁶⁾

§ 41.⁴⁶⁾ Die Handelsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

⁴⁴⁾ Abschn. H (§§ 37–40): Siehe Fussnote 36.

⁴⁵⁾ § 39 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 aufgehoben durch denselben GRB.

⁴⁶⁾ Abschn. I (§ 41): Siehe Fussnote 36.; Titel und § 41 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 und 3 aufgehoben durch denselben GRB.

J. Die Fachmaturitätsschule⁴⁷⁾

§ 42.⁴⁷⁾ Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 43.⁴⁸⁾ Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 44–51d.⁴⁹⁾2. DIE WEITERFÜHRENDE BERUFSBILDENDE SCHULEN UND HÖHERE FACHSCHULEN⁵⁰⁾

§ 52.⁵¹⁾ Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule, der Schule für Gestaltung und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Erlasse und Grossratsbeschlüsse geregelt.

3. DIE UNIVERSITÄT⁵²⁾§ 53.⁵³⁾

⁴⁷⁾ Abschn. J (§§ 42, 43): Siehe Fussnote 36. Seit 9. 8. 2004: Fachmaturitätsschule Basel (FMS Basel); Titel und § 42 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02), Abs. 2 und 3 aufgehoben durch denselben GRB.

⁴⁸⁾ § 43 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁴⁹⁾ §§ 44–51d bzw. alte Abschnitte III–VII aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁵⁰⁾ Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354); Titel 2 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵¹⁾ § 52 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵²⁾ Titel: Siehe Fussnote 50.

⁵³⁾ § 53 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

4. KURSE⁵⁴⁾

§ 54. Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler⁵⁵⁾

Schulpflicht

§ 55.⁵⁶⁾ Jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während 11 Jahren schulpflichtig. Vorbehalten bleiben § 56 Abs. 3 sowie die Bestimmungen betreffend die Fortbildungskurse.

§ 56.⁵⁷⁾ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.

⁵⁴⁾ Titel: Siehe Fussnote 50.

⁵⁵⁾ Titel II. geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁵⁶⁾ § 55 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

⁵⁷⁾ § 56: Abs. 1 in der Fassung des G betreffend Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres vom 16. 4. 1964 (aufgehoben durch GRB vom 15. 3. 1995) und geändert durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004); Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 20. 10. 2004; Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Zu beachten gilt Folgendes bezüglich Abs. 2 Satz 2: Für die Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen gilt ab Schuljahr 2009/2010 bis 2010/2011 nachstehende, durch Abschn. VIII des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02) geänderte Bestimmung:

² ... *Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.*

Abs. 3 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 20. 10. 2004; Abs. 4 aufgehoben durch den vorerwähnten GRB vom 20. 11. 2004.

² Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes⁵⁸⁾ durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

³ Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 57.⁵⁹⁾

² Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

Übertritt, Aufnahmeprüfungen

§ 58. Der Übertritt aus einer Schule in eine andere soll grundsätzlich zugelassen und, soweit es sich um eine Änderung im Entschluss über die Berufswahl handelt, erleichtert werden.⁶⁰⁾

² Einer Aufnahmeprüfung, für welche das Lehrziel der in Frage kommenden Klasse massgebend ist, haben sich alle Schüler und Schülerinnen zu unterziehen, welche von auswärts kommen oder Privatunterricht zu Hause genossen oder eine Privatschule besucht haben, ferner alle Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule in eine andere übertreten wollen.

⁵⁸⁾ § 56 Abs. 2: Umbenennung «Schulärztlicher Dienst» in «Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)» durch RRB vom 20. 12. 2005 (wirksam seit 19. 1. 2006).

⁵⁹⁾ § 57 Abs. 1 aufgehoben durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

⁶⁰⁾ § 58 Abs. 1: Ein zweiter Satz aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); Abs. 1 und 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Dispens vom Schulbesuch

§ 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

- a) Auf das Gutachten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Kinder, die mit einer geistigen oder schweren körperlichen Behinderung behaftet sind, die sie hindert, die Schule zu besuchen oder den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt⁶¹⁾.
- b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.

Ausschluss vom Schulbesuch

§ 60.⁶²⁾ Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:

- a)
- b) Schülerinnen und Schüler, die aus einer andern Schule wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

² In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement.

⁶¹⁾ § 59 lit. a geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁶²⁾ § 60 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

§ 61.⁶³⁾ Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Schulkommission⁶⁴⁾ der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission⁶⁴⁾ bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

⁶³⁾ § 61: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 9. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006; Ratschlag Nr. 05.1079.01/027250.03); geändert durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008 enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009. Erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Abs. 2 in der Fassung von Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule sowie für die Gemeinden, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abs. 3 eingefügt durch denselben GRB vom 6. 6. 2007; geändert durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008. *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel lautet § 61 Abs. 2 und 3 für Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 wie folgt:

² *Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen die Schulkommission der Schule und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekuriert werden.*

³ *In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission bzw. die Gemeindebehörde, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.*

⁶⁴⁾ geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

Auswärtswohnende

§ 62.⁶⁵⁾ Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Orientierungsschule, in die Weiterbildungsschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und dass infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.

² Über die Aufnahme in und die Wegweisung von Schulen entscheiden nach Anhörung der zuständigen Schulleitung bei den vom Kanton geführten Schulen das Erziehungsdepartement und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

³ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.

Vorzeitige Schulentlassung

§ 63. Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin vor beendeter Schulpflicht wird nicht gestattet, ausser wenn anderweitige Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist.

⁶⁵⁾ § 62: Abs. 1 Satz 1 und 2 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 1 Satz 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Erneut geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

*Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen*⁶⁶⁾

§ 64.⁶⁶⁾ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anrecht auf besondere Förderung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule. Sie kann auch separativ oder in anderer Weise erfolgen.

² Über Art und Umfang der besonderen Förderung und über die Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten entscheidet die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung einer anerkannten Fachstelle. Für die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden.

³

⁴

⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.

Schulbesuch

§ 65.⁶⁷⁾ Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen.

§ 66. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.

² Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden kann nur bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erteilt werden, worüber eine besondere Ordnung erlassen wird (§ 74).

⁶⁶⁾ § 64: Titel sowie Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 7. 11. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 06.2111.01); Abs. 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 und 4 aufgehoben durch denselben GRB. Abschn. II des vorerwähnten GRB vom 7. 11. 2007 enthält folgende *Übergangsbestimmungen*:

¹ *Bisher von der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements erteilte Bewilligungen zur Schulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen und an behinderungsbedingte Transportkosten behalten ihre Gültigkeit.*

² *Bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannte Sonderschulen werden als Privatschule und als Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) gemäss § 130 Abs. 3 anerkannt.*
Abs. 5 in der Fassung des G vom 16. 5. 1963.

⁶⁷⁾ § 65: geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Vgl. zudem hiezu § 49 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978; zweiter Satz aufgehoben durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 09.0087.01).

Schuljahr

§ 67.⁶⁸⁾ Das Schuljahr beginnt um Mitte August an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen⁶⁹⁾

§ 67a.⁷⁰⁾ Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.

² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu Beginn des Schuljahres massgebend.

³ Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.

⁴ Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

⁶⁸⁾ § 67 in der Fassung des GRB vom 23. 4. 1987 (wirksam seit 7. 6. 1987).

⁶⁹⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

⁷⁰⁾ § 67a in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02. Wirksamkeit: Für die Stufen der Orientierungs- und Weiterbildungsschule seit 10. 8. 2009. Für die Stufen Kindergärten und Primarschulen lautet § 67a Abs. 1 wie folgt: Den vom Kanton geführten Schulen steht eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Die Unterrichtslektionen werden von der Schulleitung verwaltet. Abs. 2 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Lehrpläne⁷¹⁾, Lehrziele

§ 68.⁷²⁾ Der Erziehungsrat stellt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule Lehrplan, Lehrziel und Schulordnung auf.

² Im Lehrplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 69. Der Erziehungsrat kann ausser den gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsfächern mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Fächer einführen oder im Gesetz vorgesehene Fächer aufheben. Ebenso kann er für neugeschaffene Klassen Lehrziele und Unterrichtspläne aufstellen.

² Je nach Bedürfnis können verschiedene Unterrichtsfächer zu einem Fach vereinigt werden, gegebenenfalls auch bestimmte Fächer für verschiedene Schulen gemeinsam erteilt werden.

³ In Angelegenheiten gemäss Abs. 1 und 2 können die Gemeinden Bedingungen und Richten für die von ihnen betriebenen Schulen Anträge an den Erziehungsrat stellen.⁷³⁾

Schulbesuchstage⁷⁴⁾

§ 70.⁷⁴⁾ Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlussakt abhalten.

Ferien

§ 71.⁷⁵⁾ Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen zwölf bis dreizehn Wochen.

⁷¹⁾ Titel geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁷²⁾ § 68 Abs. 1 und 2 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁷³⁾ § 69 Abs. 3 eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02). *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

⁷⁴⁾ Titel vor § 70 sowie § 70 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁷⁵⁾ § 71 in der Fassung des G vom 27. 6. 1957.

Unterrichtsform

§ 72.⁷⁶⁾ In der Primarschule ist der Unterricht soweit als möglich durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin zu erteilen.

² Das Klassenlehrerpensum kann auf zwei Lehrkräfte aufgeteilt werden.

Nachhilfestunden, Elitestunden

§ 73.⁷⁷⁾ Nach Bedürfnis können für schwache Schülerinnen und Schüler Nachhilfestunden, für gute Schülerinnen und Schüler Elitestunden angeordnet werden.

Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte⁷⁸⁾

§ 74.⁷⁹⁾ Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a), ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen.

⁷⁶⁾ § 72 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁷⁾ § 73 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁷⁸⁾ § 74 Titel (ergänzt durch § 53 Ziff. 11 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976) in der Fassung des GRB vom 23. 2. 2005 (wirksam seit 10. 4. 2005; Ratschlag Nr. 9375, Kommissionsbericht Nr. 9410); geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁷⁹⁾ § 74: Abs. 1 geändert durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 09.0087.01); Abs. 3 aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Dieser GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009. Abs. 4 eingefügt durch GRB vom 23. 2. 2005 (wirksam seit 10. 4. 2005; Ratschlag Nr. 9375, Kommissionsbericht Nr. 9410) und geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Dadurch wurde der bisherige Abs. 4 (beigefügt durch § 53 Ziff. 11 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976) zu Abs. 5; Abs. 4 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02) *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2; Abs. 5 aufgehoben durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

² Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen.

³

⁴ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten und Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen auf Antrag des Gemeinderates nach Anhörung der grossrätlichen Bildungs- und Kulturkommission Pilotprojekte in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Pilotprojekte werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Anschlusschulen sind gewährleistet.

Kosten des Schulwesens

§ 75.⁸⁰⁾ Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen.

² Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.

³ Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an den weiterführenden berufsbildenden Schulen erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung.

⁴ Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikurse an der Primarschule entstehen.

§ 76.⁸¹⁾ Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und Lehrkräfte, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handar-

⁸⁰⁾ § 75: Abs. 1–3 in der Fassung vom 21. 12. 1961; Abs. 4 beigelegt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985); Abs. 1 und 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁸¹⁾ §§ 76 und 88 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); § 76 Abs. 1 und 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

beitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).

² Der Erziehungsrat kann den Schulen gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.

Religionsunterricht

§ 77. Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

² Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.⁸²⁾

³ Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

⁴ Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

Schulgebet

§ 77a.⁸³⁾

⁸²⁾ § 77 Abs. 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁸³⁾ § 77a (beigefügt durch G vom 15. 3. 1934) aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

III. Schulbehörden, Schulaufsicht

Aufsicht über das Schulwesen

§ 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.

Erziehungsrat

§ 79.⁸⁴⁾ Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.

² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand.

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen.

⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.⁸⁵⁾

⁸⁴⁾ § 79: Abs. 1–4 in der Fassung des G vom 20. 2. 1958; Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Abs. 2 erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 4 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01). Abs. 5 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; Abs. 7 aufgehoben durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 8 aufgehoben durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); dadurch wurden die bisherigen Abs. 9–14 zu Abs. 8–13; Abs. 10 und 11 (ursprünglich Abs. 11 und 12) eingefügt durch G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung); dadurch hat sich die Absatznummerierung mehrfach verschoben; Abs. 11 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁸⁵⁾ § 79 Abs. 5: Gemäss den durch das Wahlgesetz vom 21. 4. 1994 (wirksam seit 30. 12. 1994) geänderten §§ 10 und 12 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. 3. 1988 (jetzt § 15 der neuen Geschäftsordnung vom 29. 6. 2006) beginnen die Legislaturperiode des Grossen Rates bzw. die Amtsperiode des Regierungsrates nunmehr am 1. Februar. Dementsprechend hat sich die Amtsdauer des Erziehungsrates verschoben auf 1. April bis 31. März.

⁶ Der Erziehungsrat erlässt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

⁷

⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.

⁹ Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.

¹⁰ Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrößen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

¹¹ Solange die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengröße zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.

¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

Schulräte

79a.⁸⁶⁾ In der Volksschule ist jeder Schule ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

⁸⁶⁾ § 79a samt Titel eingefügt durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

Zusammensetzung der Schulräte

§ 79b.⁸⁷⁾ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident.
Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.
- b) vier schulexterne Mitglieder:
 - zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und
 - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.
- c) zwei schulinterne Mitglieder:
 - eine Vertretung der Schulleitung und
 - eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.

² Die Schülerschaft einer Schule der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.

³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Aufgaben der Schulräte

79c.⁸⁸⁾ Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrates haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.

Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.

- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.

⁸⁷⁾ §§ 79b, 79c und 87a samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); § 79b Abs. 1 lit. b geändert durch GRB vom 11. 03. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 09.0087.01); lit. c und Abs. 2 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

⁸⁸⁾ § 79c samt Titel: Siehe Fussnote 87; Abs. 2 Alineas 1, 3 und 6 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

- Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
- Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.
- Sie können eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

Schulkommissionen

§ 80.⁸⁹⁾ Jeder vom Kanton geführten Schule mit eigener Schulleitung ist eine Schulkommission zugeordnet.

² Die Schulkommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.

³ Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

⁴

§ 81.⁹⁰⁾ Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Schulkommissionen oder einzelne Gruppen von Schulkommissionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person einzuberufen.

⁸⁹⁾ § 80 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2; Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); dadurch wurden die bisherigen Abs. 3 und 4 zu Abs. 2 und 3; Abs. 2 und 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Titel, Abs. 1, 2 und 3 erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 4 aufgehoben durch Abschn. IX des GRB vom 20. 2. 2008 (Ratschlag Nr. 05.2062.1, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.2), wirksam seit 10. 8. 2009 gemäss RRB vom 16. 6. 2009; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

⁹⁰⁾ § 81 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 08.1828.01).

Zusammensetzung der Schulkommissionen

§ 82.⁹¹⁾ Die Schulkommissionen bestehen aus je 14 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.

² Ausgenommen sind die Schulkommissionen der Gymnasien und der Diplomschulen. Sie bestehen aus je 6 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.

§ 83.⁹²⁾ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind wählbar:

- a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;
- b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.

§ 84.⁹³⁾ Für die Zusammensetzung der Schulkommissionen gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Mehrheit der Schulkommissionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.
- b) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- c) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 85.⁹⁴⁾ Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

² Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz.

³ Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.

⁴ Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Schülerschaft haben in den Sitzungen der Schulkommission beratende Stimme. Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft befinden sich im Ausstand, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil.

⁵ Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

⁹¹⁾ § 82 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

⁹²⁾ § 83 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; 1. Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); lit. a und b geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁹³⁾ § 84 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; 1. Satz und lit. a geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

⁹⁴⁾ § 85 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

Aufgaben der Schulkommissionen

§ 86.⁹⁵⁾ Die Schulkommissionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulen.

² Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:

- Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94).
- Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. Personalgesetz).
- Sie stellen der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.
- Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.
- Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrpersonen.
- Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.
- Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (gemäss Personalgesetz).
- Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen.
- Sie können an Elternabenden teilnehmen.
- Sie können Schülerinnen und Schüler zu Gesprächen einladen.
- Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61.
- Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.
- Die Mitglieder der Schulkommissionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

⁹⁵⁾ § 86 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980 und geändert durch GRB vom 18. 10. 1984 (wirksam seit 11. 3. 1985) sowie § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Titel und Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 2 Alinea 1 und 2 eingefügt durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02), Alinea 3 (bisher Alinea 1) erneut geändert durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Alinea 4, 5, 8, 10, 11, 12 und 13 (bisher Alinea 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Alinea 13 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01.)

Rekursrecht

§ 87.⁹⁶⁾ Gegen jeden Entscheid einer Schulkommission kann durch die betroffene Person nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

Volksschulleitung

87a.⁹⁷⁾ Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.

² Gegen Entscheide der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden.

³ Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Volksschulleitung in einer Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Schulleitungen in den Schulen der Volksschule

87b.⁹⁸⁾ Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schule der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

² Die einer Schule zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

⁹⁶⁾ § 87 in der Fassung von § 53 Ziff. 11 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976 und geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁹⁷⁾ § 87a samt Titel: Siehe Fussnote 86.

⁹⁸⁾ § 87b samt Titel eingefügt durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01 und Kommissionsbericht 05.2062.02); Abs. 1 und 2 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

*Schulleitung (Rektorat)*⁹⁹⁾

§ 88.⁹⁹⁾ Die unmittelbare Leitung der einzelnen vom Kanton geführten Schulen und der Kindergärten obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

² Diese setzt sich aus einem oder mehreren Rektorinnen oder Rektoren sowie allenfalls Konrektorinnen und Konrektoren zusammen.

⁴ Falls einzelne Schulen mit eigenem Rektorat vereinigt werden, kann die Leitung auch einem einzigen Rektorat übertragen werden.

⁵ Die Rektorinnen oder Rektoren, ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule, sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.

⁶ Zur Entlastung der Rektorinnen und Rektoren oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulen Konrektorinnen und Konrektoren ernannt werden.

⁷ Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgen sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung eingehalten werden.

*Quartierleitungen und Schulhausleitungen*¹⁰⁰⁾

§ 89.¹⁰⁰⁾ Für die Leitung der einzelnen Schulhäuser der vom Kanton geführten Schulen werden für den Kindergarten Quartierleitungen und für die Primarschule Schulhausleitungen angestellt. Anstellungsbehörde ist für die Kindergärten das Rektorat Kindergärten und für die Primarschule das Rektorat Primarschule. Der Vorstand der Schulhauskonferenz ist vor der Anstellung anzuhören.

⁹⁹⁾ § 88 samt Titel: Siehe Fussnote 79; Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Abs. 3 aufgehoben durch denselben GRB vom 6. 6. 2007; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2; Abs. 4 und 6 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 7 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Abs. 8 aufgehoben durch Abschn. IX des GRB vom 20. 2. 2008 (Ratschlag Nr. 05.2062.1, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.2), wirksam seit 10. 8. 2009 gemäss RRB vom 16. 6. 2009; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹⁰⁰⁾ § 89 samt Titel in der Fassung von Abschn. III des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung von 1. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

*Fachinspektorate*¹⁰¹⁾§ 90.¹⁰¹⁾*Erziehungsberechtigte*

§ 91.¹⁰²⁾ Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.

² Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:

- Veranstaltungen von Elternabenden;
- Organisation von Schulbesuchstagen;
- Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.

³ Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.

⁴ Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehrpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

⁵ Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.

⁶ Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.

⁷ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht

- a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
- b) Elternabende zu veranlassen.

⁸ Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

- a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
- b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
- c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
- d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.

¹⁰¹⁾ § 90 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹⁰²⁾ § 91 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 09.0087.01).

⁹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Elterndelegierte, Elternräte

§ 91a.¹⁰³⁾ Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.

² Aufgaben der Elterndelegierten sind:

- a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
- b) die Elterninitiativen der Schulklassen zu koordinieren;
- c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.

³ Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

⁴ Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretung der Erziehungsberechtigten im Schulrat.

⁵ Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

¹⁰³⁾ § 91a eingefügt durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratsschlag Nr. 09.0087.01).

IV. Volksschulleitung, Schulleitungen und Lehrkräfte¹⁰⁴⁾

Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren¹⁰⁵⁾

1. Allgemeines¹⁰⁵⁾

§ 92.¹⁰⁵⁾ Das Verfahren für die durch die Schulleitung und die Volksschulleitung vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94–97, 97b–100 sowie 110–112 sind nicht anwendbar.

² Die Ausschreibung freierwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

¹⁰⁴⁾ Abschnittstitel IV. in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁰⁵⁾ §§ 92, 93, 94 Abs. 1 und 2, 95, 97 und 99 sowie 100 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); § 92 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Satz 2 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); Satz 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

2. Lehrkräfte¹⁰⁶⁾

§ 93.¹⁰⁶⁾ Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.

² Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Schulkommission, Lehrerinnen und Lehrer mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.

³ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.

⁴ Das zuständige Departement kann mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.

¹⁰⁶⁾ § 93 samt Titel: Siehe Fussnote 105; Abs. 2 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 2 für die Kindergärten und Primarschulen wie folgt:

² *Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulkommission oder der zuständigen kommunalen Behörde und der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.*

Abs. 3 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Abs. 2 erster Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Zweiter Satz eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 2 für die Kindergärten und Primarschulen wie folgt:

³ *Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen.*

Abs. 4 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

§ 94.¹⁰⁷⁾ Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion.

³

⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.

§ 95.¹⁰⁸⁾ Die Anstellung erfolgt in den ersten vier Jahren grundsätzlich mit auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Anstellungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Veränderungen im Schulbereich vor Ablauf der vier Jahre eine unbefristete Anstellung vornehmen.

² Im unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.

3. Aushilfen und Stellvertretungen¹⁰⁹⁾

§ 96.¹⁰⁹⁾ Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine Lehrkraft besetzt werden, welche über eine für die betreffende Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.

¹⁰⁷⁾ § 94: Siehe Fussnote 105; Abs. 1 geändert durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 20. 2. 2008; Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 4 beigelegt durch denselben GRB; geändert durch GRB vom 20. 2. 2008. Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 94 für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel wie folgt:

§ 94. *Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.*

² *Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheidet die Schulkommission.*

³

⁴ *Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.*

¹⁰⁸⁾ § 95: Siehe Fussnote 105.

¹⁰⁹⁾ § 96 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2001, SG 162.100).

§ 97.¹¹⁰⁾ Müsste wegen Erkrankung der Lehrerin oder des Lehrers oder aus anderen Gründen der Unterricht voraussichtlich eingestellt werden, so stellt die Schulleitung befristet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an.

² Die Vertretung darf nur aus zwingenden Gründen länger als zwei Jahre dauern.

4. Volksschulleitung¹¹¹⁾

§ 97a.¹¹¹⁾ Anstellungsbehörde für die Leistungspersonen der Volksschulleitung ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.

5. Schulleitungen der Volksschule¹¹²⁾

97b.¹¹²⁾ Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulkonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

6. Rektorinnen und Rektoren¹¹³⁾

§ 98.¹¹³⁾ Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die vorgesetzte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

7. Konrektorinnen und Konrektoren¹¹⁴⁾

§ 99.¹¹⁴⁾ Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Schulkommission – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulkommission.

¹¹⁰⁾ § 97: Siehe Fussnote 105.

¹¹¹⁾ §§ 97a samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit dem 10. 8. 2009 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Dadurch wurden die bisherigen Titel Ziff. 4 und 5 zu Ziff. 6 und 7.

¹¹²⁾ § 97b in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹¹³⁾ § 98 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹¹⁴⁾ § 99 samt Titel: Siehe Fussnote 105.

*Ordnungen*¹¹⁵⁾

§ 100.¹¹⁵⁾ Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der Volksschulleitung, der Schulleitungen der Volksschule, der Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren, Lehrerinnen und Lehrer werden vom Erziehungsrat durch Ordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

*Pflichtstunden*¹¹⁶⁾

§ 101.¹¹⁶⁾ Die wöchentlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrkräfte betragen

je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):

1. Kindergärten	32 Std.
2. Primarschulen	28 Std.
2.1. Textilarbeit und Werken	26 Std.
3. Kleinklassen gemäss Ziff. 2, 2.1. und 4.	
4. Orientierungs- und Weiterbildungsschule	25 Std.
4.1. Schule für Brückenangebote	25 Std.
5. Gymnasien und Fachmaturitätsschule	21 Std.
5.1. Musik	21 Std.
5.2. Bildnerisches Gestalten	21 Std.
5.3. Bürokommunikation	25 Std.
5.4. Textilarbeit und Werken	25 Std.
5.5. Hauswirtschaft	25 Std.
5.6. Sport	25 Std.
6.	
7. Allgemeine Gewerbeschule Basel AGS, Berufsfachschule Basel BFS, Schule für Gestaltung SfG	25 Std.
7.1. Berufsmaturitätsschulen	21 Std.

¹¹⁵⁾ § 100 samt Titel: Siehe Fussnote 105; geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹¹⁶⁾ § 101: Titel beigefügt durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); durch denselben GRB Ummummerierungen des bisherigen § 98a in § 101 (der bisherige § 101 ist infolge Bedeutungslosigkeit aus dem Schulgesetz ausgeschieden worden). § 101 (ursprünglich § 98a, eingefügt durch G vom 19. 6. 1969) in der Fassung des GRB vom 24. 6. 1999 (wirksam seit 1. 8. 1999); Abschn. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte an den Kindergärten Basel-Stadt (§ 98a Ziff. 1) wird für die Zeit ab 1. August 1999 befristet auf drei Jahre um eine Stunde und ein Drittel erhöht, entsprechend dem Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Pflichtstundenzahlen für Lehrkräfte an Basler Schulen vom 10. Dezember 1997. Abs. 1 Ziff. 4.1. und 5 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abs. 1 Ziff. 5.2 geändert durch GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 8. 2007; Ratschlag Nr. 06.0064.01); Abs. 1 Ziff. 6 aufgehoben durch § 51 Abs. 3 des HPSA-BB vom 25. 2. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004); Ziff. 7 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 18. 10. 2006.

² Die Pflichtstundenzahl von Lehrkräften, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtstundenansätzen zusammengesetzt sind, werden so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.

³ Eine Pflichtstunde dauert auf allen Schulstufen 45 Minuten.

⁴ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtstundenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/2001 um eine Stunde bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.

Besoldungs- und Dienstverhältnisse

§ 102.¹¹⁷⁾

Disziplinarwesen

§ 103.¹¹⁸⁾

Nebenbeschäftigung

§ 104.¹¹⁹⁾

Rücktritt, Pensionierung

§ 105.¹²⁰⁾

§ 106.¹²¹⁾

Nachgenuss

§ 107.¹²²⁾

Fürsorge bei Unfall und Krankheit

§ 108.¹²³⁾

Haftpflicht

§ 109.¹²⁴⁾

¹¹⁷⁾ § 102 ist heute ohne Bedeutung.

¹¹⁸⁾ §§ 103–109 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹¹⁹⁾ § 104: Siehe Fussnote 118.

¹²⁰⁾ § 105: Siehe Fussnote 118.

¹²¹⁾ § 106: Siehe Fussnote 118.

¹²²⁾ § 107: Siehe Fussnote 118.

¹²³⁾ § 108: Siehe Fussnote 118.

¹²⁴⁾ § 109: Siehe Fussnote 118.

Zentrale Kasse für Stellvertretungen§ 110.¹²⁵⁾*Reiseentschädigung, Studienbeiträge¹²⁶⁾*

§ 111.¹²⁶⁾ Schulleitungsmitglieder, Lehrerinnen und Lehrer, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Subventionen und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

Urlaub¹²⁷⁾

§ 112.¹²⁷⁾ Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

¹²⁵⁾ § 110 aufgehoben durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹²⁶⁾ § 111 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹²⁷⁾ § 112 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100). Abs. 1 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule, Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 112 Abs. 1 für die Kindergärten und Primarschulen wie folgt:

§ 112. *Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt und der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende, d. h. mehrere Schulstufen oder Rektorate betreffende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.*

V. Lehrkräftekonferenzen¹²⁸⁾*Art der Konferenzen*

§ 113.¹²⁹⁾ Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:

1. Schulkonferenzen;
2. Schulstufenkonferenzen;
3. Fachkonferenzen;

²

³ Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

Aufgabe der Konferenzen

§ 114.¹³⁰⁾ Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulen oder Schulstufen, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.

² Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrkräfte betreffen. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.

*Leitung der Konferenzen*¹³¹⁾

§ 115.¹³¹⁾ Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.

§ 116. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und führt die von der Konferenz ihm übertragenen Aufgaben aus.

¹²⁸⁾ Abschnittstitel V. in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹²⁹⁾ § 113: Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 1 Ziff. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 geändert durch denselben GRB.

¹³⁰⁾ § 114 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 2. geändert durch Abschn. II des GRB vom 20. 2. 2008.

¹³¹⁾ § 115 samt Titel in der Fassung von Abschn. III des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung von 1. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Schulkonferenzen

§ 117.¹³²⁾ Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen sowie die Schulleitung.

² Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz.

⁴ Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

Versammlung

§ 118.¹³³⁾ Die Schulkonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:

1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Schulkommissionen oder des Erziehungsrates;
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Konferenzen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden auch während der Schulzeit abgehalten werden.

Schulstufenkonferenzen

§ 119.¹³⁴⁾ Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.

¹³²⁾ § 117 samt Titel in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹³³⁾ § 118: Titel und Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 1 und Ziff. 1 erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 3 geändert durch § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 3 erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 4 aufgehoben durch Abschn. II des GRB vom 20. 2. 2008.

¹³⁴⁾ § 119 samt Titel sowie § 120 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Fachkonferenzen

§ 120.¹³⁵⁾ Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Falls für ein Fach Fachexpertinnen und Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenz.

§ 121.¹³⁶⁾ Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Schulkommissionen, der Schulleitung und der Schulkonferenzen Geschäftsordnungen für Konferenzen.

VI. Schulsynode

§ 122.¹³⁷⁾ Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.

²
³ Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

⁴ Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulen obligatorisch erklärt werden.

§ 123. Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.

¹³⁵⁾ § 120: Siehe Fussnote 133.

¹³⁶⁾ § 121 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹³⁷⁾ § 122 in der Fassung des GRB vom 16. 9 1992 (wirksam seit 1. 1. 119); Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. 08.1828.01); Abs. 2 aufgehoben durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Synodalvorstand

§ 124.¹³⁸⁾ Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leitender Ausschuss, bestehend aus Personen mit folgenden Funktionen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der Leitende Ausschuss wird von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte.
2. Vertretungen und Ersatzvertretungen der einzelnen Schulen, die von den entsprechenden Konferenzen gewählt werden. Bei Konferenzen mit zwei Vertretungen und zwei Ersatzleuten muss je eine Vertretungsperson und eine Ersatzvertretungsperson eine unbefristet angestellte Lehrkraft sein. Besteht die Vertretung aus einer einzigen Person, so müssen sie und ihre Ersatzperson aus den unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen.

Es wählen die Konferenzen

der Orientierungsschule,

der Weiterbildungsschule,

der Schulen von Bettingen und Riehen,

der Kindergärten und

der Allgemeinen Gewerbeschule

je zwei Vorstandsmitglieder;

die Konferenz der übrigen Schulen, je ein Vorstandsmitglied.¹³⁹⁾

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.¹³⁹⁾

³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils vom abtretenden Präsidenten oder der abtretenden Präsidentin geleitet.

⁴ Die Führung der Geschäfte der Schulsynode geschieht ehrenamtlich.

§ 125. Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht.

² Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

³ Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen.

¹³⁸⁾ § 124: Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2, 3 sowie 4 in der Fassung des GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993); Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100) und Satz 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹³⁹⁾ § 124 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 geändert durch Abschn. III des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung von 1. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

⁴ Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen möglichst gewahrt werden¹⁴⁰⁾.

Lehrmittelkommission

§ 126. Zur Prüfung neu einzuführender sowie zur Revision und Ersetzung bestehender Lehrmittel bestellt der Synodalvorstand eine ständige Lehrmittelkommission, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.

Synodalversammlungen

§ 127. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;
2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliesst;
3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

² Im letzteren Fall hat die Versammlung spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

³ An den ordentlichen Sitzungstagen der Schulsynode wird kein Schulunterricht erteilt.

⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Versammlungen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden¹⁴¹⁾.

§ 128.¹⁴²⁾ Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der Synode.

Geschäftsordnung

§ 129. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates, der vorher den Synodalvorstand anzuhören hat, eine Geschäftsordnung für die Synode, den Synodalvorstand und die zuständige Lehrmittelkommission.

¹⁴⁰⁾ § 125 Abs. 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratsschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁴¹⁾ § 127 Abs. 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratsschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁴²⁾ § 128 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

VII. Privatschulen

Bedingungen der Bewilligung

§ 130.¹⁴³⁾ Zur Errichtung von Schulen für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.

³ Für Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen). Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.

§ 131.¹⁴⁴⁾ Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Leitungen, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.
- 2.¹⁴⁵⁾
3. Die Schullokale unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden.
4. Handelt es sich um Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe.

¹⁴³⁾ § 130: Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 beigefügt durch GRB vom 7. 11. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 06.2111.01); Abschn. II. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmungen*:

¹ *Bisher von der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements erteilte Bewilligungen zur Schulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen und an behinderungsbedingte Transportkosten behalten ihre Gültigkeit.*

² *Bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannte Sonderschulen werden als Privatschule und als Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) gemäss § 130 Abs. 3 anerkannt.*

¹⁴⁴⁾ § 131: Ziff. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02) sowie Ziff. 4 und 5 geändert durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abschn. I. dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

¹⁴⁵⁾ § 131 Ziff. 2 hinfällig infolge Aufhebung von Art. 51 der alten Bundesverfassung (Jesuitenartikel).

Lehrer und Lehrerinnen an Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Schulen nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.

5. Schulen, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.
6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.

Aufsicht

§ 132.¹⁴⁶⁾ Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrates Bericht zu erstatten.

² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder und der Volksschulleitung beauftragt.

³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.

Privatschulen für Schulpflichtige

§ 133.¹⁴⁷⁾ Die Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.

² Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.

¹⁴⁶⁾ § 132: Abs. 1 in der Fassung von GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2; Abs. 2 und 3 teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980 und geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 2 und 3 erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁴⁷⁾ § 133 Abs. 1 und 4 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

³ Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen gelten sinngemäss auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

⁴ Leitungen von privaten Schulen haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmässig zu melden.

§ 134.¹⁴⁸⁾ Privatschulen, deren Leitungen sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 135. Eltern oder Vormundinnen bzw. Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen¹⁴⁹⁾.

² Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann ausserdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, dass der erteilte Unterricht ungenügend ist.

³ Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.

¹⁴⁸⁾ § 134 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁴⁹⁾ § 135 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

VIII. Verwaltung

Verwaltung

§ 136.¹⁵⁰⁾ Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung. Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.

Schulhauswartinnen und Schulhauswarte¹⁵¹⁾

§ 137.¹⁵¹⁾ Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden für die vom Kanton geführten Schulen vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Schulleitungen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.

² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

Lokalbenützung

§ 138. Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement aufgrund besonderer Vorschriften.

¹⁵⁰⁾ § 136 bestand ursprünglich aus 5 Absätzen. Durch G vom 16. 10. 1980 wurden Abs. 2–5 gestrichen; 2. Satz eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹⁵¹⁾ § 137 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge

Körperübung, Schulausflüge

§ 139. Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen.

² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen.

³ Diese Schulausflüge und Wanderungen sollen von den Schulbehörden wirksam unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zwecke wird ein angemessener jährlicher Kredit festgesetzt.

Schularztamt¹⁵²⁾

§ 140.¹⁵³⁾ Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und der Kindergärten wird ein Schularztamt eingerichtet. Die Leitung des Schularztaamtes liegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt ob; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit der Lehrerschaft ausgeübt werden.

² Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.

³ Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. Eine Ordnung regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.

⁴ Das Schularztamt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler der ersten Primarklassen;
- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;

¹⁵²⁾ § 140, Titel: Jetzt Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID).

¹⁵³⁾ § 140: Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02). Abs. 2, 3, 5 und 6 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 4 lit. a geändert durch dasselbe G; Abs. 4 lit. c in der Fassung des GRB vom 7. 11. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 06.2111.01); Abs. 4 lit. e geändert durch den vorgenannten Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008; Abs. 7 aufgehoben durch § 37 Ziff. 11 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

- d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;
 - e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);
 - f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.
- ⁵ Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Ordnungen des Regierungsrates geregelt.
- ⁶ Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.

§ 141.¹⁵⁴⁾ Die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen sind verpflichtet, der Bekämpfung der gesundheitlichen Schädigungen, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, alle Aufmerksamkeit zu schenken, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern oder der Hauptschulärztin bzw. dem Hauptschularzt und ihren bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mitteilung zu machen.

Ansteckende Krankheiten

§ 142.¹⁵⁵⁾ Wenn bei Lehrern, Lehrerinnen oder Schülerinnen und Schülern die Gefahr von Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.

§ 143.¹⁵⁶⁾ Der Erziehungsrat wird auf den Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Bestimmungen erlassen.

¹⁵⁴⁾ § 141 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁵⁵⁾ § 142 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁵⁶⁾ § 143 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

Schulzahnklinik

§ 144.¹⁵⁷⁾ Der Kanton betreibt für die von ihm geführten Schulen eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbständig für die Schulzahnpflege.

§ 145.¹⁵⁸⁾*Anzeigepflicht*

§ 146.¹⁵⁹⁾ Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörden zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.

Wohlfahrtseinrichtungen§ 147.¹⁶⁰⁾

§ 147a.¹⁶¹⁾ Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie die Lehrerinnen und Lehrer und die Erzieherinnen und Erzieher der kantonalen Heime werden zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.

§ 147b.¹⁶²⁾ Die Schüler und Schülerinnen der öffentlichen Schulen und der kantonalen Erziehungsanstalten werden obligatorisch gegen Unfälle, die sich im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg ereignen, in Ergänzung zur Unfallgrunddeckung gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Basel-Stadt vom 15. November 1989 versichert. Der Kanton übernimmt die Versicherung der Kinder von Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt zu seinen Lasten. Die Gemeinden übernehmen im Rahmen ihrer Schulzuständig-

¹⁵⁷⁾ § 144 Satz 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); 3. Satz eingefügt durch denselben GRB vom 6. 6. 2007; *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹⁵⁸⁾ § 145 aufgehoben durch § 18 Ziff. 7 des EG zum eidg. Arbeitsgesetz vom 29. 6.1967.

¹⁵⁹⁾ § 146 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹⁶⁰⁾ § 147 aufgehoben durch § 25 des Jugendhilfegesetzes vom 17. 10. 1984 (wirksam seit 1. 1. 1985).

¹⁶¹⁾ § 147a eingefügt durch G vom 28. 3. 1957; neue Fassung gemäss G vom 21. 12.1972 sowie geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02).

¹⁶²⁾ § 147b (eingefügt durch G vom 28. 3. 1957) in der Fassung von § 61 des G über die Krankenversicherung vom 15. 11. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1991); Abs. 1, 3. Satz eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

keit die Versicherung der Kinder mit Elternwohnsitz in den Gemeinden Bettingen und Riehen.

² Schüler von Eltern mit auswärtigem Wohnsitz haben sich über eine entsprechende Unfallgrunddeckung auszuweisen und die Versicherungsprämie für die Ergänzungsversicherung zu eigenen Lasten zu übernehmen.

*Wohlfahrt der bedürftigen Jugend*¹⁶³⁾

§ 148.¹⁶³⁾ Das Erziehungsdepartement ist die ausführende Zentralstelle für alle Massnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden, soweit diese Massnahmen nicht der Vormundschaftsbehörde obliegen. Es verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge arbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.

² Der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes liegt in Verbindung mit den Mitgliedern der Schulleitung und den Lehrkräften die Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern.

³ Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten kann der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes das erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.

¹⁶³⁾ § 148 samt Titel: in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds

§ 149.¹⁶⁴⁾ Die Gewährung von Beiträgen für Schülerinnen und Schüler, Lernende und für Ausbildungen wird durch das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 geregelt.

² Für die Verwaltung der bestehenden und eventuell künftigen Stipendienfonds der staatlichen Schulen und die Verwendung ihres Ertrages ist die im Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge genannte Kommission für Ausbildungsbeiträge zuständig. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Reglemente.

§ 150.¹⁶⁵⁾

¹⁶⁴⁾ § 149 in der Fassung von § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967; Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02); Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02); *Übergangsbestimmung*: Siehe Fussnote 2.

¹⁶⁵⁾ § 150 aufgehoben; durch § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 151. Die Bestimmungen der Abschnitte II–VI gelten sinngemäss für die Allgemeine Gewerbeschule und für die Berufs- und Frauenfachschule¹⁶⁶⁾ sowie für die an diesen Schulanstalten tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

² Abweichungen von den in den oben erwähnten Abschnitten aufgestellten Vorschriften dieses Gesetzes für die in Abs. 1 genannten Schulen können nur durch besondere gesetzliche Erlasse getroffen werden.

§ 152. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, auf welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten¹⁶⁷⁾, und ist mit seiner Ausführung beauftragt. Er kann auch vorschreiben, dass die durch § 19 bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt wird.

§ 153. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 nebst den daran vorgenommenen Änderungen, § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919 und das Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 sowie alle weiteren mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausser Kraft.

§ 154. Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens bis Ende April 1936 aufgrund der gemachten Erfahrungen dem Grossen Rate über die Frage der Organisation der Realschule und der zur Maturität führenden Schulen Bericht und Antrag vorzulegen.

¹⁶⁶⁾ § 151 Abs. 1: Seit 12. 10. 2005: Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

¹⁶⁷⁾ Wirksam seit 1. 10. 1929 bzw. 15. 4. 1930.